

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)**

vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

**Defekte Leuchten am S-Bahnhof Tegel: Wer ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit?**

und **Antwort** vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23616  
vom 06. August 2025  
über Defekte Leuchten am S-Bahnhof Tegel: Wer ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am Bahnhofsvorplatz der S-Bahnhaltestelle Tegel sind seit mehreren Jahren die bestehenden Lichtmasten ohne Funktion; die Beleuchtung des Zugangs zum S-Bahnhof wird aktuell fast ausschließlich durch die ansässigen Gewerbebetriebe geleistet. Auf Nachfrage verneinen Stromnetz Berlin und die Deutsche Bahn ihre jeweilige Zuständigkeit, da sich der Gehsteig im Privatbesitz befindet.

Frage 1:

Wer trägt die Verantwortung dafür, eine angemessene Beleuchtung und die Verkehrssicherheit des öffentlichen Gehwegs sowie des Vorplatzes der S-Bahnhaltestelle Tegel gemäß § 7 Abs. 5 BerlStrG sicherzustellen?

Antwort zu 1:

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit, dass sich die gegenständliche Fläche im Privatbesitz befindet.

Frage 2:

Wann hat der Bezirk oder der Senat Kenntnis davon erlangt, dass die Leuchten auf dem Gehweg am S-Bahnhof ausgefallen sind und über einen längeren Zeitraum nicht in Stand gesetzt wurden?

Antwort zu 2:

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit, dass ein genauer Zeitpunkt nicht mehr rekonstruiert werden könne.

Frage 3:

Welche Regelungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung (neben der Beleuchtung etwa auch der Winterdienst, die Beseitigung von Schäden am Pflaster oder die Baumkontrolle) gibt es, die der Eigentümer an dieser Stelle zu erfüllen hat?

Antwort zu 3:

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Die Rechtsgrundlage für die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1 und 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).“

Frage 4:

Welche Möglichkeiten hat der Bezirk oder das Land Berlin, die Verkehrssicherheit in diesem Bereich durchzusetzen?

Frage 5:

Was hat der Bezirk oder der Senat bereits unternommen, um eine angemessene Beleuchtung des Gehwegs und die Verkehrssicherheit wiederherzustellen?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Das Bezirksamt sieht insoweit keine Handlungsmöglichkeiten, da kein subjektiv-öffentliches Recht eines Bürgers auf Anordnung oder Herstellung einer Beleuchtung auf einem privaten Grundstück besteht.“

Frage 6:

Was plant der Bezirk oder der Senat, um eine angemessene Beleuchtung des Gehwegs und der Verkehrssicherheit zukünftig sicherzustellen?

Antwort zu 6:

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Das Bezirksamt beabsichtigt wegen fehlender Zuständigkeit keine eigenen baulichen Maßnahmen umzusetzen. Es wird jedoch den Eigentümer der betreffenden Fläche kontaktieren, um auf die bestehende Beleuchtungssituation hinzuweisen und die Einrichtung einer geeigneten Beleuchtung anzuregen.“

Frage 7:

Gibt es im Berliner S-Bahn-Netz noch andere Bahnhöfe, bei denen der Zugang ausschließlich über privaten Grund erfolgt und sind dem Senat dort ähnliche Probleme bekannt?

Antwort zu 7:

Die DB AG teilt mit, dass von den mehr als einhundert S-Bahnhöfen in Berlin neben dem S-Bahnhof Tegel noch vier weitere Bahnhöfe über private Zuwegungen erreichbar seien: Wannsee (Zuwegung Reichsbahnstraße),

Tempelhof (nördlicher Vorplatz),

Neukölln (nördlicher Vorplatz) und

Schlachtensee (Zuwegung zur Altvaterstraße). Zu allen fünf Bahnhöfen gäbe es nach Aussagen der DB AG zudem die Möglichkeit, auch über öffentliche Verkehrsflächen dorthin zu gelangen.

Dem Senat liegen aktuell für die übrigen vier S-Bahnhöfe mit Zuwegungen über private Grundstücke keine Informationen über Probleme bei der Beleuchtung vor.

Frage 8:

Sieht der Senat Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit bei Zuwegen zum ÖPNV, die sich im privaten Besitz befinden, zu gewährleisten?

Antwort zu 8:

Der Senat befindet sich in regelmäßigen Abstimmungen mit der DB AG. Der Senat sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf und wird in den Abstimmungen mit der DB AG bei zukünftig auftretenden Unzulänglichkeiten an Zuwegungen zu S-Bahnstationen – auch für Zuwegungen über private Flächen – die notwendigen Schritte zur Behebung auftretender Unzulänglichkeiten klären.

Berlin, den 04.09.2025

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt